



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ. 921.196/4-II/1/84

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. _____	9 .GE/19 84
Datum:	2. MRZ. 1984
Verteilt	1984-03-08 Sedlitz

In Wien

Sachbearbeiter
MEINDL

Klappe/Dw
2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur sowie Entwurf einer Novelle zur Studienordnung für Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie; Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum Entwurf für eine Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Bodenkultur übermittelt.

Blg.

29. Feber 1984
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Aufbereitung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ. 921.196/4-II/1/84

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter
MEINDL

Klappe/Dw
2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur sowie Entwurf einer Novelle zur Studienordnung für Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie Begutachtungsverfahren

Gegen die mit do. GZ. 71 256/2-15/84 vom 31. Jänner 1984 übermittelten Entwürfe für eine Novelle zum Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur und für eine Novelle zur Studienordnung für die Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie bestehen aus der Sicht des Dienst- und Besoldungsrechtes keine Bedenken.

Da aber in den Erläuterungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Planstellenbedarf keine Aussagen getroffen werden, sieht sich das Bundeskanzleramt veranlaßt, hinkünftig einen Planstellenmehrbedarf, der mit der Vollziehung dieses Gesetzes bzw. dieser Verordnung begründet wird, abzulehnen.

Unter einem werden 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. Feber 1984
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.